

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

1. Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

**„§ 1a
Einwohnerfragestunde**

- (1) Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens eine Stunde begrenzt sein. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Fällen der Vorsitzende des Stadtrates.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.
- (5) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses. In den Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.“

2. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1a“ ersetzt.

3. Der § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Angabe „Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift“ im öffentlichen Sitzungsteil (lit. c) und im nicht öffentlichen Sitzungsteil (lit. b) wird jeweils durch die Angabe „Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 7 KVG LSA“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA“ ersetzt.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:

„Die Niederschrift ist allen Fraktionen und fraktionslosen Stadträten spätestens am Freitag vor dem nächsten regulären Sitzungstermin zuzuleiten. Die Niederschrift wird durch Beschluss bestätigt.

Erhebt ein Stadtrat gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird – falls diese nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Einwendungen abgestimmt. Offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere reine Schreibfehler ohne sachliche oder verfahrensmäßige Bedeutung, sind keine Einwendungen gegen die Niederschrift. Diese können durch den Protokollführer und den Vorsitzenden als Unterzeichner der Niederschrift ohne weiteres berichtigt werden.

Die Entscheidung über die Einwendung ist in der aktuellen Niederschrift festzuhalten. Wird der Einwendung stattgegeben, so erfolgt die Berichtigung in Form eines Nachtrages zur betroffenen Niederschrift. Wird der Einwendung nicht stattgegeben, so kann der Einwender eine Erklärung abgeben, die in der Niederschrift der aktuellen Sitzung festzuhalten ist.“

b) Der Absatz 7 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 6 S. 2 wird Absatz 7.